

NIEDERSCHRIFT

für die am **DIENSTAG, dem 24. September 2024 um 19.00 Uhr im Stadtsaal Hollabrunn** stattfindende Sitzung des **GEMEINDERATES**

- Anwesende: Bürgermeister Ing. Babinsky als Vorsitzender
Vizebürgermeister Schneider
- die Stadträte Mag. Dechant, Mag. Fasching, Ing. Keck,
Ing. Niedermayer, Scharinger, Schüttengruber-Holly und
Ing. Schnötzing
- die Gemeinderäte Mag. Auner, Ing. Bauer, Brandl,
Cermak, Mag. Ecker, Eckhardt, Ernst, Fischer
(ab 19.06 Uhr), Gradl, Hartenstein, ~~Krammer~~, Loy,
Lichtenecker, Mühlbach, Potschka, Rausch, Riedmayer,
Schmidt MSc, Ing. Scheuer, ~~Ing. Schrimpl~~, Sommer,
~~Taglieber~~, DI Tauschitz, Valdhäus, Wagner, Wally,
Zahlbruckner BSc. MSc. und Zeillner
- Entschuldigt: Gemeinderäte Krammer, Taglieber und Ing. Schrimpl
- Protokollführer: Claudia Keck
- Sonstige: StaDir. Mag. Franz Stockinger

ÖFFENTLICHER TEIL:

1.) Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit, Entscheidung über Einwendungen gegen die Verhandlungsschrift der letzten Sitzung

Bürgermeister Ing. Babinsky begrüßt die Mitglieder des Gemeinderates und stellt die Beschlussfähigkeit sowie die Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung fest.

Bürgermeister Ing. Babinsky berichtet, dass zwei Dringlichkeitsanträge eingebracht wurden. Der 1. DA wurde von der SPÖ betreffend einer Resolution des Gemeinderates der Stadtgemeinde Hollabrunn an die NÖ Landesregierung zwecks Sicherstellung des Blau-gelben Schulstartgeldes eingebracht.

Gemeinderat Eckhardt bringt den Dringlichkeitsantrag (Beilage 1) durch Verlesung dem Gemeinderat zur Kenntnis.

Bürgermeister Ing. Babinsky lässt über die Dringlichkeit abstimmen.

Beschluss: in offener Abstimmung wird dem Antrag mit 6 GRÜNE-, 4 LS, 4 SPÖ- und 1 FPÖ- Dafürstimmen und 18 ÖVP-Gegenstimmen die Dringlichkeit nicht zuerkannt.

Gemeinderat Fischer nimmt an der Sitzung teil.

Der 2. DA wurde gemeinsam von der FPÖ und SPÖ betreffend einer Wahlkampf-kostenobergrenze für die GR-Wahl 2025 eingebracht.

Gemeinderat Sommer bringt den Dringlichkeitsantrag (Beilage 2) durch Verlesung dem Gemeinderat zur Kenntnis.

Bürgermeister Ing. Babinsky lässt über die Dringlichkeit abstimmen

Beschluss: in offener Abstimmung wird dem Antrag mit 6 GRÜNE-, 5 LS-, 4 SPÖ- und 1 FPÖ- Dafürstimmen und 18 ÖVP-Gegenstimmen die Dringlichkeit nicht zuerkannt.

2.) Angelobung

Siehe gesonderte Niederschrift

3.) Ergänzungswahl in den Prüfungsausschuss

Siehe gesonderte Niederschrift

4.) Entsendung eines Mitgliedes in den Beirat der KommReal Hollabrunn GmbH

Bürgermeister Ing. Babinsky berichtet:

Gemäß der Grundsatzvereinbarung sind von der Stadtgemeinde Hollabrunn 9 Beiratsmitglieder nach dem Verhältniswahlrecht der im Gemeinderat vertretenen Wahlparteien in den Beirat der KommReal Hollabrunn GmbH zu entsenden.

6 Mitglieder von der Wahlpartei ÖVP
1 Mitglied von der Wahlpartei GRÜNE
1 Mitglied von der Wahlpartei LS
1 Mitglied von der Wahlpartei SPÖ

Nach dem Mandatsverzicht von Herrn Stefan Schnepf ist ein neues Mitglied von den GRÜNEN zu entsenden. Der Vorschlag der Wahlpartei GRÜNE lautet auf Gemeinderat Peter Loy.

Bürgermeister Ing. Babinsky stellt daher folgenden

Antrag:

Entsendung von Gemeinderat Peter Loy in den Beirat der KommReal Hollabrunn GmbH.

Beschluss: in offener Abstimmung einstimmig angenommen.**5.) Flächenwidmungsplanänderungen
KG Hollabrunn**

Bürgermeister Ing. Babinsky berichtet:

Es ist beabsichtigt, den Flächenwidmungsplan bzw. das örtliche Raumordnungsprogramm abzuändern, und zwar:

ÄP Nr.	Gst.-Nr.	Straße	Änderung Kurzbeschreibung	VO	Umweltbericht
1	63	Hauptplatz 4	ÖROP: Festlegung Zusatz "Handelseinrichtungen" im Bauland Kerngebiet (BK in BK-H-1200) BBPL: Anpassung Baufelder an die geänderten Widmungsgrenzen	F/ B	Nein

Die Kundmachung war an der Amtstafel in der Zeit von 22.7.2024 bis 3.9.2024 angeschlagen sowie auf der Homepage der Stadtgemeinde Hollabrunn veröffentlicht und es wurde keine Stellungnahme abgegeben:

Durch die Amtssachverständige Dipl.-Ing Neurauder. (Abt. RU7, Amt der NÖ Landesregierung) wurde ein raumordnungsfachliches Gutachten erstellt, welches am 13.8.2024. durch die Abt. RU1, Amt der NÖ Landesregierung an die Stadtgemeinde Hollabrunn übermittelt wurde.

Aufgrund des raumordnungsfachlichen Gutachtens wurden die Beschlussunterlagen zum laufenden Änderungsverfahren durch das Planungsbüro Knollconsult ZT GmbH erstellt.

Bürgermeister Ing. Babinsky stellt daher den

Antrag

auf Erlassung folgender

VERORDNUNG**§ 1**

Aufgrund des § 25 Abs. 5 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014 LGBl. Nr. 3/2015, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 10/2024, werden die Festlegungen des Örtlichen Raumordnungsprogrammes (Flächenwidmungsplan) abgeändert (Änderung Nr. 01/2024).

§ 2

Für die in Anhang 1 zur Verordnung aufgelisteten Grundstücke ist die Übergangsbestimmung gem. § 53 Abs. 15 NÖ Raumordnungsgesetz 2014 LGBl. Nr. 3/2015, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 10/2024, betreffend die zulässige Geschoßflächenzahl nicht anzuwenden, da diese Grundstücke von einer Änderung der Widmungsart und/oder einer neuen Festlegung im Bebauungsplan, die nach dem 22.10.2020 erfolgte, betroffen sind. Die Geschoßflächenzahl wurde für die in Anhang 1 zur Verordnung aufgelisteten Grundstücke geprüft und ist auf ≤ 1 beschränkt.

§ 3

Die Plandarstellung des Flächenwidmungsplans, verfasst von der Knollconsult Umweltplanung ZT GmbH unter der Zahl: **24-15/FLWP/301-01/2024**, welche mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen ist, liegt am Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsichtnahme auf.

§ 4

Die Verordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch die NÖ Landesregierung und nach ihrer darauffolgenden Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Anhang 1: Grundstücke, für die die Übergangsbestimmung gem. § 53 Abs. 15 NÖ Raumordnungsgesetz 2014 LGBl. Nr. 3/2015, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 10/2024, betreffend die zulässige Geschoßflächenzahl nicht anzuwenden ist.

Grundstücksnummer	Katastralgemeinde	DKM-Stand	Datum Rechtskraft Verordnung
2828	Breitenwaida	Oktober 2021	05.01.2021
2823/1	Breitenwaida	Oktober 2021	03.08.2022
2823/2	Breitenwaida	Oktober 2021	03.08.2022
4732/52	Hollabrunn	Oktober 2021	05.10.2022
860	Hollabrunn	Oktober 2021	05.10.2022
900/60	Hollabrunn	Oktober 2021	05.10.2022
162/11	Hollabrunn	Oktober 2021	21.10.2022
162/19	Hollabrunn	Oktober 2021	21.10.2022
668/1	Raschala	Oktober 2021	05.10.2022

Hiezu erfolgen zwei Wortmeldungen von Gemeinderat Mag. Ecker und Vizebürgermeister Schneider. Weiters erfolgt eine Wortmeldung von Gemeinderat Loy und Gemeinderat DI Tauschitz.

Bürgermeister Ing. Babinsky gibt Erläuterungen ab und lässt über den Antrag abstimmen.

Beschluss: in offener Abstimmung einstimmig angenommen.

6.) Teilbebauungsplanänderungen KG Hollabrunn

Bürgermeister Ing. Babinsky berichtet:

Es ist beabsichtigt, den Bebauungsplan abzuändern, und zwar:

ÄP Nr.	Gst.-Nr.	Straße	Änderung Kurzbeschreibung	VO	Umweltbericht
1	63	Hauptplatz 4	ÖROP: Festlegung Zusatz "Handelseinrichtungen" im Bauland Kerngebiet (BK in BK-H-1200) BBPL: Anpassung Baufelder an die geänderten Widmungsgrenzen	F/B	Nein

Die Kundmachung war an der Amtstafel in der Zeit von 22.7.2024 bis 3.9.2024 angeschlagen sowie auf der Homepage der Stadtgemeinde Hollabrunn veröffentlicht und es wurde keine Stellungnahme abgegeben:

Bürgermeister Ing. Babinsky stellt daher den

Antrag

auf Erlassung folgender

VERORDNUNG

§ 1

Aufgrund der §§ 29 bis 34 des NÖ Raumordnungsgesetz 2014 LGBl. Nr. 3/2015, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 10/2024, werden die Festlegungen des Teilbebauungsplans, der für Teilbereiche des Baulandes in den Katastralgemeinden Hollabrunn, Raschala und Sutttenbrunn gilt, abgeändert (Änderung 01/2024).

§ 2

Die Plandarstellung des Bebauungsplans, verfasst von der Knollconsult Umweltplanung ZT GmbH unter der Zahl: 24-15/BBPL-HL/301-01/2024, welche mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen ist, liegt am Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsichtnahme auf.

ABSCHNITT 1: BEBAUUNGSVORSCHRIFTEN WOHNBAULAND

§ 3

ABTEILUNG VON GRUNDSTÜCKEN

- (1) Die Abteilung von Grundstücken hat unter Berücksichtigung des Bebauungsplanes sowie der natürlichen Grenzen im Gelände zu erfolgen.

- (2) Das Ausmaß neu geschaffener Bauplätze darf bei offener Bauungsweise 500 m², bei gekuppelter Bauungsweise 400 m² und bei geschlossener Bauungsweise 250 m² nicht unterschreiten.

§ 4

BAUPLATZNUTZUNG

ANORDNUNG DER BAULICHKEIT

Eine Anbaupflicht an die vordere Baufluchtlinie gilt bei gekuppelter und geschlossener Bauungsweise in jenen Bereichen, wo die einzelnen Grundgrenzen nicht im rechten Winkel auf die Straßenfluchtlinie situiert sind, auch dann als erfüllt, wenn das Gebäude mehrheitlich an die Baufluchtlinie angebaut wird.

§ 5

GARAGEN, STELLPLÄTZE UND NEBENGEBÄUDE

- (1) Garagen sind zumindest 5,0 m von der Straßenfluchtlinie abzurücken. Dies gilt nicht für die Errichtung von Garagen in Bereichen, wo dies auf Grund der Steilheit des Geländes nicht möglich ist. Ab einer Breite der öffentlichen Verkehrsfläche von 8,50 m darf eine Kleingarage (Grundrissfläche bis 100 m²) im vorderen Bauwich errichtet werden.
- (2) Die Mindestanzahl der je Wohneinheit zu errichtenden Stellplätze ist Anhang 1 zu entnehmen.

§ 6

BAULICHE AUSSENANLAGEN

- (1) Die Gesamthöhe von Einfriedungen gegen öffentliche Verkehrsflächen darf inklusive des Sockels 2,20 m nicht überschreiten. In geneigtem Gelände darf die Höhe von Einfriedungen gegen öffentliche Verkehrsflächen einschließlich des Sockels 2,50 m nicht überschreiten, gemessen vom anschließenden Straßenniveau.
- (2) Einfriedungen gegenüber öffentlichen Verkehrsflächen, die in Bereichen errichtet werden, für die im Bebauungsplan eine geschlossene Bauungsweise festgelegt ist, dürfen die in Abs. (1) festgelegte Maximalhöhe überschreiten.

§ 7

SCHAUSEITEN

Werbeanlagen sind im Bauland Wohngebiet mit offener oder gekuppelter Bauungsweise an Zäunen, Häusern und im Vorgarten verboten.

§ 8**AUSFÜHRUNG UND HÖHE DER BAULICHKEITEN**

In jenen Bereichen, für welche im Bebauungsplan die Bebauungshöhe mit „I, II*“ festgelegt ist, darf die Bauklasse II nur bis zu einer Bebauungshöhe von 6,00 m ausgenutzt werden.

§ 8a**AUSFÜHRUNG UND HÖHE DER BAULICHKEITEN BEI HANGLAGE**

Sind im Bebauungsplan als höchstzulässige Gebäudehöhe zwei arabische Zahlen ausgewiesen, so gilt die niedrigere arabische Zahl grundsätzlich als höchstzulässige Gebäudehöhe. Bei Hanglage des Grundstücks darf diese höchstzulässige Gebäudehöhe hangabwärts entsprechend dem gegebenen Niveauunterschied bis zur höheren arabischen Zahl überschritten werden (siehe Anhang 2).

§9**BESONDERE MASSNAHMEN ZUM IMMISSIONSSCHUTZ**

Auf dem Grundstück der Nummer .1553, KG Hollabrunn, ist im Bereich der nördlichen Grundstücksgrenze ein erhöhter baulicher Schallschutz der Außenbauteile vorzusehen.

ABSCHNITT II: VERFAHRENSBESTIMMUNGEN**§ 10****ALLGEMEINE EINSICHTNAHME**

Die Plandarstellungen und die Bebauungsvorschriften, welche mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen sind, liegen im Rathaus der Stadtgemeinde Hollabrunn während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

§ 11**SCHLUSSBESTIMMUNG**

Diese Verordnung tritt nach ihrer Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Anhang 1

Stellplätze gemäß § 5 Abs (2) der Bebauungsvorschriften für den Teilbebauungsplan der Katastralgemeinden Hollabrunn, Raschala und Sutzenbrunn.

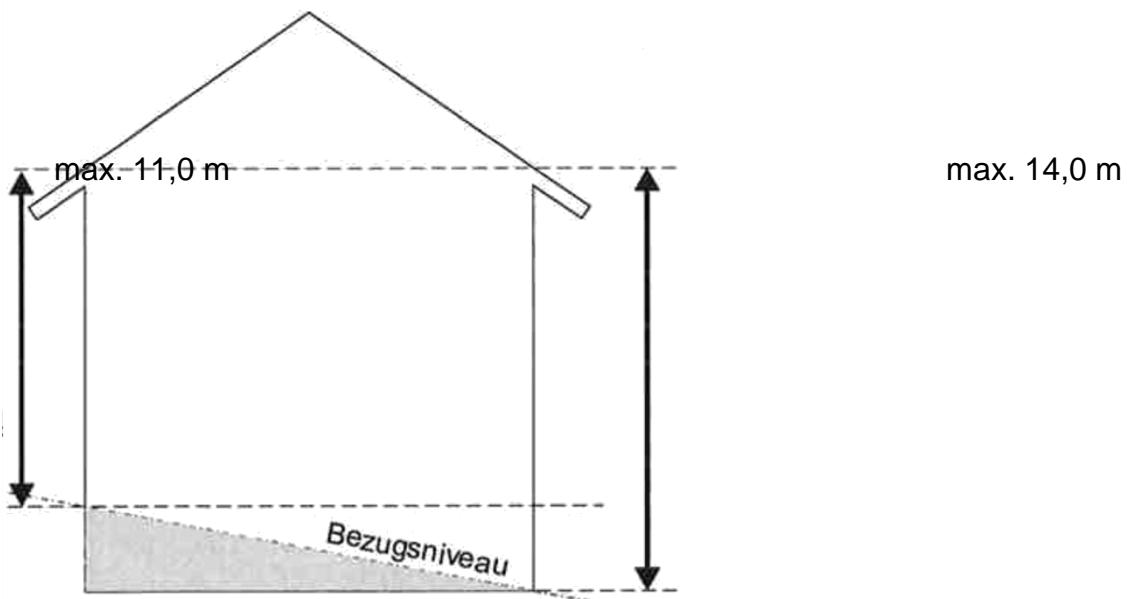
Wohneinheiten	Stellplätze
1	2

2	3
3	4
4	6
5	7
6	9
7	10
8	12
9	13
10	15
11	16
12	18
13	19
14	21
15	22
16	24
17	25
18	27
19	28
20	30
ab 21	jeweils 1,5 Stellplätze pro Wohneinheit, aufgerundet auf ganze Stellplätze

Anhang 2

Ausführung und Höhe der Baulichkeiten bei Hanglage gemäß § 8a der Bebauungsvorschriften für den Teilbebauungsplan der Katastralgemeinden Hollabrunn, Raschala und Sutzenbrunn.

Beispiel, wenn zwei arabische Zahlen als höchstzulässige Gebäudehöhe ausgewiesen sind:



Beschluss: in offener Abstimmung einstimmig angenommen.

**7.) Bausperren KG Hollabrunn
Kellergassen Hollabrunn, KG Hollabrunn
Hochwasser gemäß § 15 NÖROG, KG Hollabrunn, KG Oberfellabrunn**

a) Kellergassen Hollabrunn, KG Hollabrunn

Bürgermeister Ing. Babinsky berichtet:

Die Kellergassen stellen ein bedeutendes Kulturgut dar. Diese zu erhalten zählt zu den wichtigsten kulturellen Aufgaben des Weinviertels. Dabei liegt der Schwerpunkt auf der Erhaltung der Presshäuser/Vorkappln, etc. in ihrer Schlichtheit, Ursprünglichkeit und Gleichheit.

Ziel dieser Bebauungsrichtlinie ist es:

- Der traditionellen Baukultur eine respektvolle Werthaltung entgegenzubringen,
- Die historisch gewachsene Kellergasse in ihrem bekannten Erscheinungsbild angemessen und sensibel zu bewahren (oder weiterzuentwickeln),
- Den Bautypus zu erhalten sowie die historischen Baudetails zu bewahren,
- Wesentliche landschaftstypische Sichtachsen und Blickbezüge weiterhin zu gewährleisten

Die Richtlinien sollen helfen die überlieferten Strukturen zu bewahren, die bauliche Erscheinungsform zu erhalten, sensibel weiterzuentwickeln und die kulturelle Bautradition der Kellergasse wieder in Erinnerung rufen.

Zur Verhinderung von diesen Zielen widersprechenden Entwicklungen bis zur endgültigen Rechtskraft des entsprechend erstellten Bebauungsplans wird eine Bausperre gem. § 35 NÖ Raumordnungsgesetz 2014 i.d.g.Fassung. erlassen.

Bürgermeister Ing. Babinsky stellt daher den

Antrag

auf Erlassung einer Verordnung gemäß §35 NÖ Raumordnungsgesetz 2014 (NÖ ROG 2014), i.d.g.Fassung, mit welcher eine befristete Bausperre für die Kellergassen der Katastralgemeinde Hollabrunn festgelegt wird. Die Bausperre umfasst jene Grundstücke der Sitzendorfer Kellergasse, der Satzer Kellergasse und der Gerichtsberg Kellergasse welche die Widmung BS-Presshaus (Bauland Sondergebiet Presshaus) aufweisen.

V E R O R D N U N G

§ 1 Allgemeines

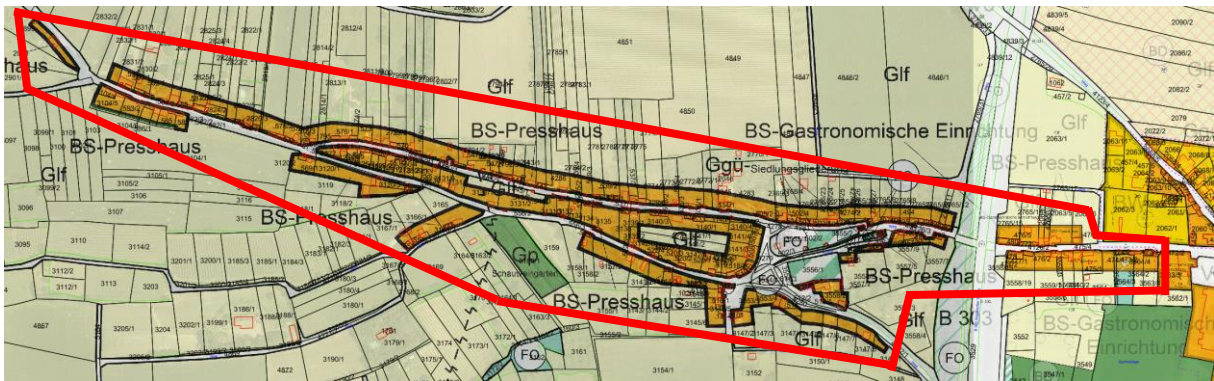
Gemäß §35 des NÖ Raumordnungsgesetz 2014, i.d.g Fassung, wird für die Kellergassen der Katastralgemeinde Hollabrunn eine **Bausperre** erlassen.

§ 2 Bereich der Bausperre

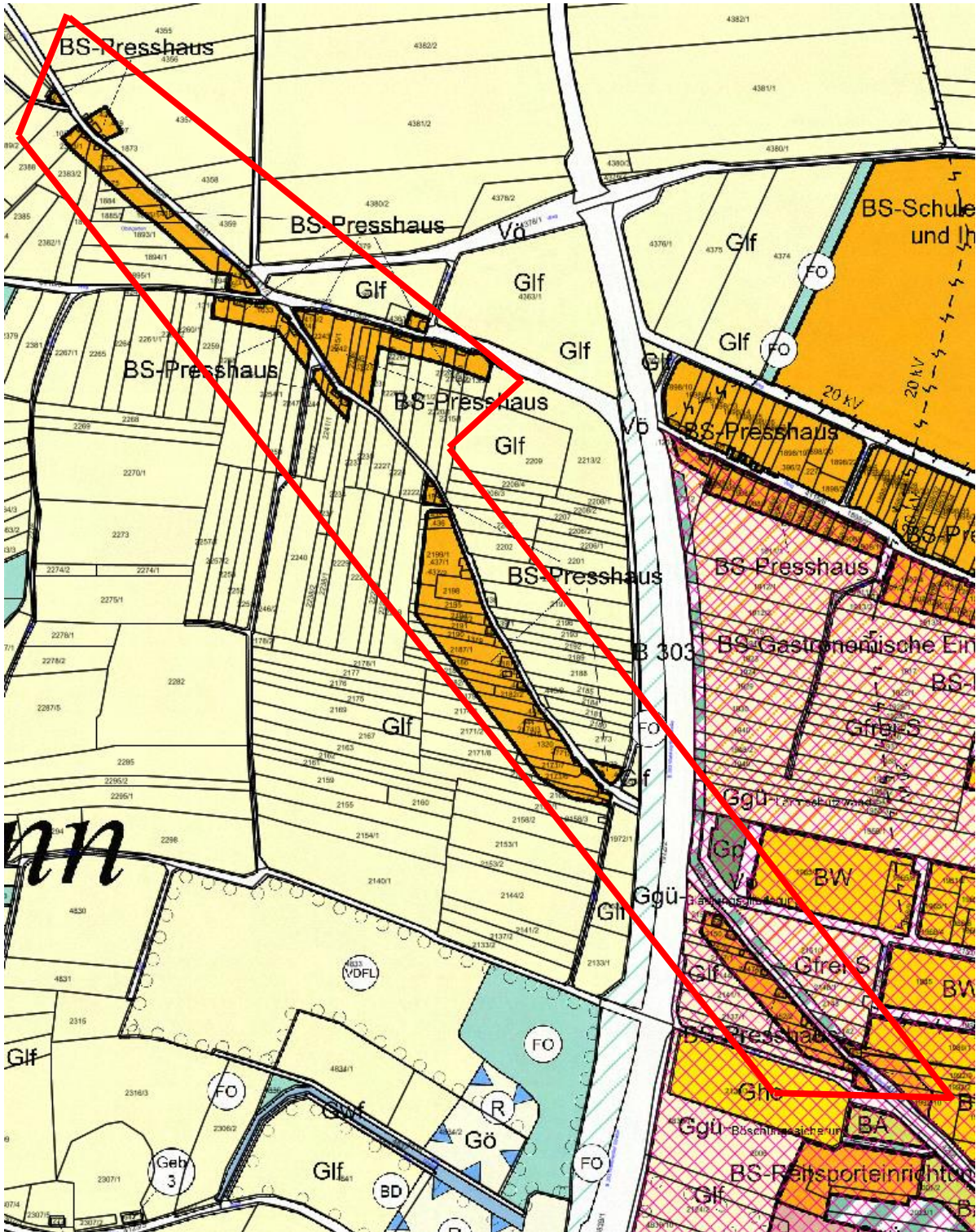
Die Bausperre umfasst jene Grundstücke der

- Sitzendorfer Kellergasse
- Satzer Kellergasse und
- Gerichtsberg Kellergasse,

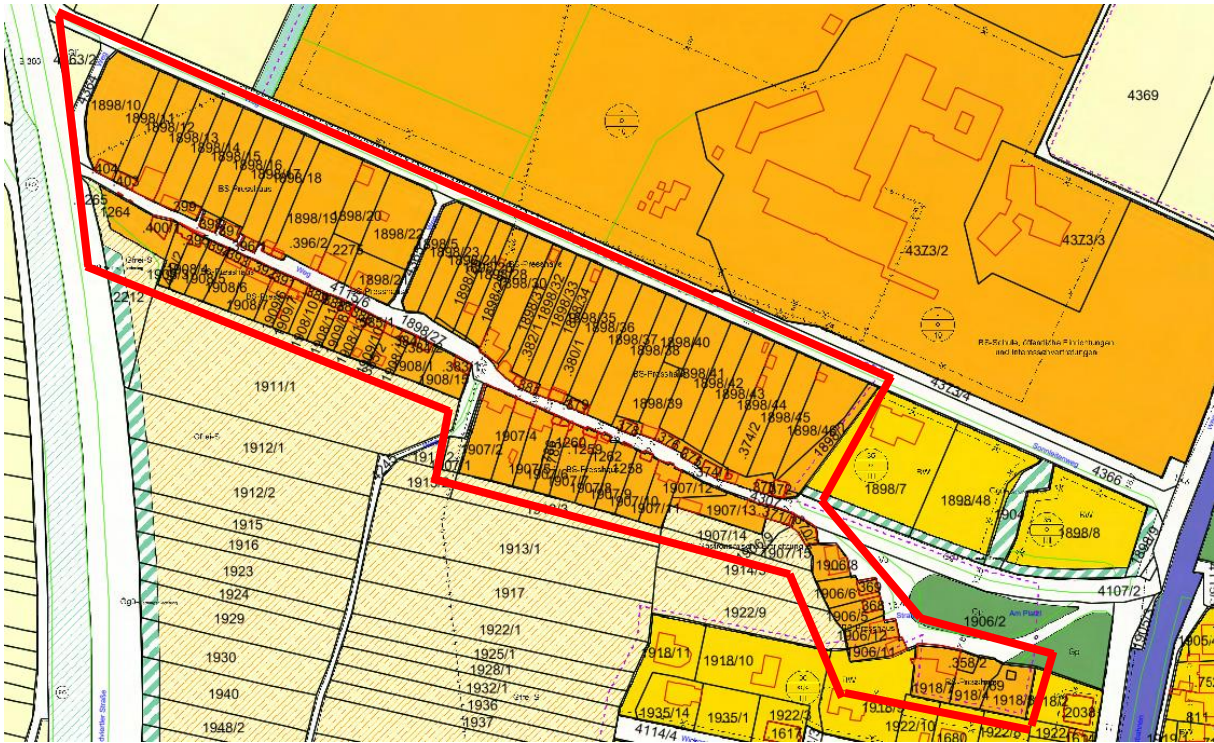
welche die Widmung **BS-Presshaus (Bauland Sondergebiet Presshaus)** aufweisen.



Sitzendorfer Kellergasse



Satzer Kellergasse



Gerichtsberg Kellergasse

§ 3 Anlass der Bausperre

Die Stadtgemeinde Hollabrunn beabsichtigt für die unter §2 aufgelisteten Kellergassen einen Bebauungsplan zu erarbeiten sowie im Zuge dessen in diesem „Schutzzonen“ (Schutzzone-Kellergasse) auszuweisen. Im Rahmen einer umfassenden Grundlagenforschung und Untersuchung der örtlichen Gegebenheiten soll hierbei für den Bebauungsplan im Allgemeinen der Charakter, im Hinblick auf eine harmonische und ortsbildgerechte Entwicklung, für die „Schutzzonen“ im speziellen schutzwürdige, ensemblebedeutsame sowie weiterhin für den Erhalt des Kulturerbes Kellergasse, des Landschaftsbildes und der Sichtachsen relevanter Bereiche untersucht und dokumentiert werden. Darauf aufbauend soll der Bebauungsplan erarbeitet und in weiterer Folge dieser in Rechtskraft gebracht werden.

§ 4 Zweck und Zielsetzung der Bausperre

Im Zuge der oben angeführten Erstellung eines Bebauungsplanes werden folgende wesentliche Ziele verfolgt:

- Erhalt des homogenen Erscheinungsbildes der historischen Kellergasse als landschaftsprägendes Ensemble
- Definition und Ausweisung von Schutzzonen („Schutzzone-Kellergasse“) mit besonderen Bestimmungen zur Sicherung und Erhalt des durch die bestehende Bebauung geprägten charakteristischen Ensembles in der historischen Kellergasse
- Erhalt von Strukturen, Topografien und Flächen mit besonderer Bedeutung für das Kulturerbe Kellergasse

§ 5 Verordnung der Bausperre

Zur Verhinderung von diesen Zielen widersprechenden Entwicklungen bis zur endgültigen Rechtskraft des entsprechend erstellten Bebauungsplans wird eine Bausperre gem. § 35 NÖ Raumordnungsgesetz 2014 i.d.dzt.g.F. erlassen.

Diese Verordnung tritt mit ihrer Kundmachung in Kraft. Die Bausperre tritt zwei Jahre nach ihrer Kundmachung außer Kraft, wenn sie nicht zuvor aufgehoben oder für ein Jahr verlängert wird. Bewilligungspflichtige Vorhaben (§14 NÖBO), anzeigepflichtige Vorhaben (§15 NÖBO), meldepflichtige Vorhaben (§16 NÖBO) sowie nicht anzeigepflichtige und meldepflichtige Vorhaben die in Schutzzonen zu behandeln sind (wie z.B. PV-Anlagen, etc.) welche während der Bausperre einlangen, sind in Hinblick auf etwaige Widersprüche zu den Zielen der Bausperre zu prüfen.

Hiezu erfolgt eine Wortmeldung von Stadtrat Mag. Dechant und er stellt folgenden

Zusatzantrag:

Erweiterung der Bausperre auf die Pinkelstein Kellergasse in der KG Raschala.

Hiezu erfolgt eine Wortmeldung von Stadtrat Scharinger und Gemeinderat Mag. Ecker. Stadtrat Ing. Schnötzingler gibt Erläuterungen ab und stellt folgenden

Gegenantrag:

Verweis des Zusatzantrages in den Ausschuss für Raumordnung und Liegenschaften.

Es erfolgt eine Anfrage zur Geschäftsordnung von Stadtrat Mag. Dechant. Stadtamtsdirektor Mag. Stockinger gibt Erläuterungen ab und Bürgermeister Ing. Babinsky lässt über die Anträge abstimmen.

Beschluss Gegenantrag: in offener Abstimmung mit 18 ÖVP-Dafürstimmen und 6 GRÜNE-, 5 LS-, 4 SPÖ- und 1 FPÖ-Gegenstimmen angenommen.

Beschluss Hauptantrag: in offener Abstimmung einstimmig angenommen.

Weiters berichtet Bürgermeister Ing. Babinsky:

b) Hochwasser gemäß § 15 NÖROG, KG Hollabrunn, KG Oberfellabrunn

Gem. § 26 Abs. 2 lit. b NÖ ROG 2014 i.d.g.Fassung hat der Gemeinderat durch Verordnung eine Bausperre zu erlassen, wenn sich herausstellt, dass eine als Bauland gewidmete und unbebaute Fläche von Gefährdungen gemäß § 15 Abs. 3 Z 1 bis 4 NÖ ROG 2014 bedroht ist. Dies gilt nicht für Flächen gemäß § 15 Abs. 4 NÖ ROG 2014. Diese Ausnahme gem. § 15 Abs. 4 Z 2 NÖ ROG 2014 i.d.g.Fassung kann für Flächen innerhalb eines geschlossenen Ortsgebiets angewendet werden, wenn der Grad der Gefährdung nicht so hoch ist, dass die ständige Benützung für Siedlungs-

und Verkehrszwecke nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich ist.

Gem. § 26 Abs. 2 lit. b NÖ ROG 2014 i.d.g.Fassung gelten als bebaut Grundstücke oder Grundstücksteile, auf denen ein Gebäude errichtet ist, dass nicht als Nebengebäude anzusehen ist. Grundlage der Festlegung dieser Flächen im Bauland sind rote und gelbe Gefahrenzonen (Flussbau) gem. dem Gefahrenzonenplan für den Göllersbach, Abteilung Wasserbau (WA3), Amt der NÖ Landesregierung, Erstellungsjahr 2019, sowie die HORA-Hochwasserrisikozonierung für den Runzenbach, Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft (Abfrage von Juli 2023).

Bürgermeister Ing. Babinsky stellt daher den

Antrag

auf Erlassung einer Verordnung gem. § 26 Abs. 2 lit. b NÖ ROG 2014 i.d.g.Fassung, mit welcher eine unbefristete Bausperre für die als Bauland gewidmeten und unbebauten Flächen, die von einer Gefährdung gem. § 15 Abs. 3 Z 1 und Z 3 NÖ ROG 2014 i.d.g.Fassung bedroht sind, festgelegt wird.

V E R O R D N U N G

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Hollabrunn über eine Bausperre gemäß § 26 Abs. 2 lit. b NÖ Raumordnungsgesetz 2014 i.d.g.Fassung

§ 1 Allgemeines

Gemäß § 26 Abs. 2 lit. b NÖ Raumordnungsgesetz 2014 (NÖ ROG 2014), i.d.g.Fassung, wird für die als Bauland gewidmeten und unbebauten Flächen, die von einer Gefährdung gemäß § 15 Abs. 3 Z 1 und Z 3 NÖ ROG 2014 i.d.g.Fassung, bedroht sind, eine unbefristete Bausperre für die in den Plandarstellungen (PZ: 24-15/Bausperre-GZP, Gebiet A1 bis A22) rosa markierten Flächen erlassen. Folgende Flächen im Bauland sind Grundlage dieser Festlegung:

1. rote Gefahrenzonen (Flussbau) gemäß Gefahrenzonenplan für den Göllersbach, Erstellungsjahr 2019, Abteilung Wasserbau (WA3), Amt der NÖ Landesregierung
2. gelbe Gefahrenzonen (Flussbau) gemäß Gefahrenzonenplan für den Göllersbach, Erstellungsjahr 2019, Abteilung Wasserbau (WA3), Amt der NÖ Landesregierung, die sich gem. der Plandarstellungen zu dieser Verordnung (PZ: 24-15/Bausperre-GZP, Gebiet A1 bis A22) nicht innerhalb des geschlossenen Ortsgebiets befinden, sowie
3. HORA-Hochwasserrisikozonierung (HQ30 und HQ100) für den Runzenbach, Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft (Abfrage von Juli 2023)

Die Plandarstellungen unter der Planzahl: 24-15/Bausperre-GZP (Gebiet A1 bis A22) stellen einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung dar und sind mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen.

§ 2 Zweck der Bausperre

Durch die Bausperre soll sichergestellt werden, dass es durch bauliche Maßnahmen zu keinen maßgeblichen Veränderungen der Gefahrensituation sowie zu keiner maßgeblichen Benachteiligung Dritter kommt. Eigen- und Fremdschutz stehen dabei im Vordergrund.

§ 3 Dringlichkeit der Bausperre

Die Dringlichkeit der Bausperre ergibt sich, dem Vorsorgeprinzip der Raumordnung folgend, aus dem Gefahrenpotenzial, das von diesen Gefahren gemäß § 15 Abs. 3 Z 1 und Z 3 NÖ ROG 2014 i.d.g.Fassung, ausgeht.

Um sicherzustellen, dass keine Bebauung erfolgt, welche dem Zweck der Bausperre zuwiderläuft, ist es unbedingt erforderlich, dass diese Verordnung mit dem ersten Tag der Kundmachung in Kraft tritt.

§ 4 Inkrafttreten/Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt mit dem Tag ihrer Kundmachung in Kraft.

Hiezu erfolgt eine Wortmeldung von Gemeinderat Mag. Ecker und er stellt folgende Zusatzanträge:

Zusatzantrag 1:

- Ausdehnung der Bausperre auf das gesamte Grundstück 3639/1 (oberhalb der Tennishalle), da der Boden als Versickerungsfläche fehlen würde.
- Prüfung der Rückwidmung des Grundstücks 3639/1 KG Hollabrunn (oberhalb der Tennishalle) in Grünland

Zusatzantrag 2:

- Der Gemeinderat legt fest, dass auf den Grundstücken 3642, 3645/3, 3644, 3645/2 (westlich des „Sonnendach“) in Zukunft keine Umwidmung in Bauland durchgeführt wird.
- Der Gemeinderat legt fest, dass keine Umwidmungen in Bauland in HQ 300-Bereichen in der Gemeinde Hollabrunn mehr durchgeführt werden.
- Der Gemeinderat legt fest, dass keine Umwidmungen in Bauland von Flächen, die direkt an Gewässer angrenzen, durchgeführt werden und das örtliche Entwicklungskonzept entsprechend überarbeitet wird.

Zusatzantrag 3:

- Renaturierung von Betonbecken: Bei der Ausarbeitung und Konzeptionierung des Hochwasserschutzes soll die Schaffung von Überflutungsflächen im Freiland und die Renaturierung mit Hochwasserschutzfunktion im Vordergrund stehen.

Hiezu erfolgt eine Wortmeldung von Gemeinderat Eckhardt und Stadtrat Scharinger. Bürgermeister Ing. Babinsky gibt Erläuterungen ab.

Es erfolgt eine Wortmeldung von Stadtrat Ing. Schnötzing und er stellt folgenden

Gegenantrag:

- Verweis der Zusatzanträge in den Ausschuss für Raumordnung und Liegenschaften.

Weiters erfolgt eine Wortmeldung von Stadtrat Mag. Dechant und er stellt folgende Anfrage gemäß § 22 NÖGO 1973:

- Hat es am 30. August 2021 eine Begehung unter anderem mit BH-Vertretern, DI Rögner und Ing. Bauer bezüglich des Göllersbaches gegeben?
- Warum ist der damals besprochene Querschnitt des Göllersbaches ohne Bewuchs nicht umgesetzt worden?
- Warum sind beim diesjährigen Hochwasser Mitte August 2024 nach Erklärung der Bezirkshauptmannschaft zum Katastrophengebiet nicht die Melker Pioniere für die rasche Rodung des Runzenbaches gerufen worden, um weitere Schäden abzuwenden? Immerhin ist am Sonntag, den 18. August 2024 noch einmal ein kräftiges Unwetter gekommen.
- Warum hat der Runzenbach keinen Gefahrenzonenplan, aber der Göllersbach schon?
- Stimmt es, dass das Rückhaltebecken in Oberfellabrunn beim Hochwasser im August 2024 übergegangen ist?
- Wer pflegt die Rückhaltebecken in der Gemeinde Hollabrunn?

Es erfolgen zwei Wortmeldungen von Stadtrat Ing. Niedermayer, zwei weitere Wortmeldungen von Gemeinderat Mag. Ecker und zwei Wortmeldungen von Gemeinderat Loy, eine Wortmeldung der Gemeinderäte Fischer, Rausch und Wally.

Nach Erläuterungen von Ing. Bauer lässt Bürgermeister Ing. Babinsky abstimmen.

Beschluss Gegenantrag: in offener Abstimmung mit 18 ÖVP-, 4 SPÖ- und 1 FPÖ Dafürstimmen und 6 GRÜNE- und 5 LS-Gegenstimmen angenommen.

Beschluss Hauptantrag: in offener Abstimmung einstimmig angenommen.

8.) Beschlüsse für die Hollabrunn Marketing GmbH

Bürgermeister Ing. Babinsky berichtet:

Gegenstand der Hollabrunn Marketing GmbH ist die Verbesserung der wirtschaftlichen, touristischen und städtebaulichen Rahmenbedingungen in Hollabrunn durch die Entwicklung, Förderung und Umsetzung von zielgerichteten Maßnahmen. Der Betrieb der GmbH ist nur durch Zuschüsse der Gesellschafter möglich. Die Gesellschaft wurde im Jahr 2016 gegründet, seit dieser Zeit wurden die Gesellschafterzuschüsse nicht mehr erhöht. In der Zwischenzeit kam es in allen Bereichen zu Preissteigerungen, nicht zuletzt aufgrund der hohen Gehaltsabschlüsse der letzten 2

Jahre. Um die Aufgaben der Gesellschaft weiterhin bestmöglich zu erfüllen, soll eine Erhöhung der Zuschüsse der Stadtgemeinde Hollabrunn auf € 230.000,-- ab dem Jahr 2024 beschlossen werden. Diese Zuschüsse sollen indexgesichert werden.

Bürgermeister Ing. Babinsky stellt daher folgenden

Antrag:

Die Stadtgemeinde Hollabrunn gewährt der Hollabrunn Marketing GmbH jährliche Zuschüsse in Höhe von € 230.000,--. Diese Zuschüsse sollen indexgesichert werden, Ausgangsbasis ist der für den Monat September 2024 veröffentlichte Wert des VPI 2020.

Hiezu erfolgt eine Wortmeldung von Gemeinderat Valdhaus.

Beschluss: in offener Abstimmung mit 18 ÖVP- und 4 SPÖ-Dafürstimmen, 6 GRÜNE-Stimmenthaltung und 5 LS und 1 FPÖ-Gegenstimmen angenommen.

Gemeinderat Cermak verlässt den Sitzungssaal.

**9.) Sondernutzungsvertrag (Schmutzwasserkanal) KG Aspersdorf
Land NÖ – Stadtgemeinde Hollabrunn**

Stadtrat Ing. Niedermayer berichtet:

Im Zuge der Verlängerung einer Schmutzwasserkanalleitung im Bereich der L51 in der KG Aspersdorf (Querungen bei km 0,488 und km 0,493) wird Grund des Landes NÖ benutzt. Aus diesem Grund muss ein Sondernutzungsvertrag zwischen dem Land NÖ, vertreten durch das Amt der NÖ Landesregierung, Gruppe Straße und der Stadtgemeinde Hollabrunn abgeschlossen werden.

Stadtrat Ing. Niedermayer stellt daher den

Antrag

auf Beschlussfassung des vorliegenden Sondernutzungsvertrages.

Beschluss: in offener Abstimmung einstimmig angenommen.

**10.) Beschlüsse für das Studentenheim Hollabrunn
Tarifanpassungen**

Stadtrat Scharinger berichtet:

Wie auch in den vergangenen Jahren sollen die Verkaufspreise des Studentenheimes zum Jahreswechsel angepasst werden, um Mehrkosten abzudecken.

Stadtrat Scharinger stellt daher folgenden

Antrag:

Es wird ersucht die Tarifierhöhungen im Studentenheim Hollabrunn gemäß Tabelle ab 01. Jänner 2025 zu beschließen:

STH - Hollabrunn	Preise von 1.1.2025 - 31.12.2025
-------------------------	---

PREISE in € inkl. Ust.

Studentenheim - Internat & NLZ		1.9.2024 - 1.9.2025 (bereits in GR06_24 beschlossen)			
STH/MDI					
		2023	2023 (2)	2024	2025
Einzelzimmer		€ 590,00	€ 610,00	€ 610,00	€ 630,00
Doppelzimmer		€ 435,00	€ 455,00	€ 455,00	€ 475,00
Halbintern		€ 255,00	€ 275,00	€ 275,00	€ 295,00
SPI					
		2023	2023 (2)	2024	2025
Einzelzimmer		€ 590,00	€ 640,00	€ 640,00	€ 660,00
Doppelzimmer		€ 435,00	€ 470,00	€ 470,00	€ 490,00
Halbintern		€ 255,00	€ 290,00	€ 290,00	€ 310,00
Extern		€ 100,00	€ 100,00	€ 100,00	€ 100,00

Hotel - Zimmerpreise, Verpflegung, Packages					
Kategorie 1					
		2023	2023 (2)	2024	2025
Einzelzimmer		€ 62,00	€ 69,00	€ 72,00	€ 75,00
Doppelzimmer		€ 48,00	€ 55,00	€ 57,00	€ 60,00
Dreibettzimmer		€ 39,00	€ 45,00	€ 46,00	€ 49,00
Kategorie 3					
Einzelzimmer		€ 40,00	€ 44,00	€ 46,00	€ 49,00
Doppelzimmer		€ 30,00	€ 34,00	€ 36,00	€ 39,00
Dreibettzimmer		€ 27,00	€ 31,00	€ 33,00	€ 39,00
Halbpension	ME od. AE	€ 8,00	€ 9,00	€ 9,00	€ 10,00
Vollpension	ME und AE	€ 15,00	€ 18,00	€ 18,00	€ 20,00
Hund		€ 8,00	€ 11,00	€ 11,00	€ 11,00
Kind 0-6		kostenfrei	kostenfrei	kostenfrei	kostenfrei
Kind 6-14		€ 21,00	€ 23,00	€ 23,00	€ 23,00
Sportstätten- und Seminarraumnutzung					
		2023	2023 (2)	2024	2025
Trainingspauschale p.p.		€ 9,00	€ 9,00	€ 9,00	€ 9,00
Fußballplatz groß	1 std.	€ 80,00	€ 90,00	€ 90,00	€ 90,00
Fußballplatz groß	halbtags	€ 300,00	€ 350,00	€ 350,00	€ 350,00

Fußballplatz groß	ganztags	€ 500,00	€ 550,00	€ 550,00	€ 550,00
Kunstrasenplatz SFB	1 std.	€ 100,00	€ 150,00	€ 150,00	€ 150,00
Kabinenbenutzung	ganztags	€ 35,00	€ 45,00	€ 45,00	€ 45,00
Kunstrasenplatz HTL	1 std.	€ 80,00	€ 90,00	€ 90,00	€ 90,00
Turnhallen (HTL, NMS, BG)	1 std.	n.e.	€ 25,00	€ 25,00	€ 25,00
Turnhallen (HTL, NMS, BG)	ganztags			€ 180,00	€ 180,00
Leihgebühr E-Bikes					
halbtags	08:00 - 13:00 bzw. 14:00 - 20:00	€ 20,00	€ 22,00	€ 22,00	€ 22,00
ganztags	08:00 - 20:00	€ 28,00	€ 30,00	€ 30,00	€ 30,00
Lehrsaal					
pro Stunde		€ 14,00	€ 18,00	€ 18,00	€ 20,00
pro Tag		€ 81,00	€ 90,00	€ 90,00	€ 90,00
Seminarraum					
pro Stunde		€ 28,00	€ 36,00	€ 36,00	€ 40,00
pro Tag		€ 162,00	€ 180,00	€ 180,00	€ 180,00
Kopien (pro A4 Seite)					
S/W		€ 0,20	€ 0,30	€ 0,30	€ 0,30
Farbe		€ 0,40	€ 0,50	€ 0,50	€ 0,50
Vermietungen an Privatpersonen / Mieten p.m.					
		2023	2023 (2)	2024	2025
Mieten p.m. inkl. BK					
Miete 1 Pax	26 m2	€ 324,00	€ 350	€ 365	€ 380
Miete 2 Pax	26 m2	€ 385,00	€ 416	€ 430	€ 450
Garconniere 1 Pax (exkl. Strom)	26 m2	€ 360,00	€ 389	€ 400	€ 420
Garconniere 2 Pax (exkl. Strom)	26 m2	€ 410,00	€ 443	€ 460	€ 480
Wohnung 2 (exkl. Strom)	107,85 m2	€ 888,00	€ 959	€ 970	€ 970
Wohnung 3 (exkl. Strom)	92,47 m2	€ 719,00	€ 777	€ 790	€ 810
Wohnung 5 (exkl. Strom)	107,75 m2	€ 888,00	€ 959	€ 970	€ 970
Wohnung 6 (exkl. Strom)	92,47 m2	€ 821,00	€ 887	€ 887	€ 887
Verpflegungspreise Betriebsküche					
		2023	2023 (2)	2024	2025
Mittagessen LSP	p.p.	€ 8,00	€ 9,00	€ 9,00	€ 10,00
Frühstück	p.p.	€ 8,00	€ 9,00	€ 9,00	€ 10,00
Abendessen	p.p.	€ 8,00	€ 9,00	€ 9,00	€ 10,00
Vollverpflegung (FS/ME/AE) p.p. und Monat		€ 290,00	€ 330,00	€ 330,00	€ 350,00
Kindergartenessen	p.p.	€ 4,00	€ 4,50	€ 4,50	€ 4,50
Kinderkrippeessen	p.p.	€ 3,00	€ 3,00	€ 3,00	€ 3,00
Mittagessen für Gemeindebedienstete (Hollabrunn)		€ 7,00	€ 7,00	€ 7,00	€ 7,00
Vermietungen an Organisationen / Mieten p.m. inkl. BK					

		2023	2023 (2)	2024	2025
Eich- und Vermessungsamt		2457,96	2580,85	2658,28	2738,03
Pädagogische Hochschule		6773,17	7111,83	7325,18	7764,70
Schulpsychologe		351,76	369,35	380,43	391,84
FfF Miete 1				4502,46	4637,53
FfF BK 1				2377,44	2448,76
FfF Miete 1				1458,92	1502,69
FfF BK 2				766,58	789,58
Physio Ösze		183,53	192,70	198,48	204,44
Riemer Simone		183,53	192,70	198,48	204,44
HTLLT 11x jährlich		1420,32	1857,57	1913,30	1970,70
FAB Jugendberatung		284,00	298,20	307,15	316,36
VHS		191,17	200,73	206,75	212,96
VHS		215,64	226,43	233,22	240,22
MERA Maturaschule	10x jährlich	410,00	430,50	443,42	456,72
Christian Platschek		50,00	70,00	72,10	74,26
Pädagogische Hochschule - Seminarräume		70,35	73,87	76,08	78,37
		130,20	136,71	140,81	145,04
Kinderkrippe		2553,94	2681,63	2762,08	2844,94
Kindergarten		3000,00	3000,00	3000,00	3000,00
Bibliothek	10x jährlich	595,00	624,75	643,49	662,80

Personalkostenersatz HTL & HTL LT p.m.

		2023	2023 (2)	2024	2025
HTL 11x jährlich		25230,00	27803,46	29249,21	*
HTL-LT 11x jährlich		1750,00	1750,00	1750,00	1750,00

*Indexierung lt. Vertrag

Beschluss: in offener Abstimmung einstimmig angenommen.

11.) Beschlüsse für die Städtische Bestattung Tarifanpassungen

Stadtrat Scharinger berichtet:

Aufgrund der allgemeinen Teuerung ist es notwendig geworden, die Tarife der Städtischen Bestattung Hollabrunn anzuheben.

Stadtrat Scharinger stellt daher folgenden

Antrag:

Anhebung des Tarifes für das Begräbnispersonal ab 01.10.2024 für:

Sargträger und Lampionträger auf EUR 38,-- pro Person (bisher EUR 30,--)

Portier	EUR 45,-- (bisher EUR 37,--)
Arrangeur	EUR 53,-- (bisher EUR 45,--)

Zuschlag für Beerdigungen an Samstagen:	60 %
Zuschlag für Beerdigungen in anderen Gemeinden	50 %

Beschluss: in offener Abstimmung mit 18 ÖVP-, 5 GRÜNE- und 5 LS- Dafürstimmern und 4 SPÖ- und 1 FPÖ-Gegenstimmen angenommen.

12.) Darlehensangelegenheiten Wasserversorgungsanlage BA 29

Vizebürgermeister Schneider berichtet:

Zur Finanzierung für das Vorhaben Wasserversorgungsanlage BA29 Sanierungen 2021 ist lt. Voranschlag ein Darlehen vorgesehen. Es wurde daher dieses Darlehen in der Höhe von € 1,094.700,00 zur Anbotslegung ausgeschrieben.

Als Bestbieter ging die Erste Bank d. österr. Sparkassen AG hervor, mit einem Fixzinssatz auf die Gesamtlaufzeit von 3,200% p.a. lt. Angebotsbasis vom 06.09.2024.

Vizebürgermeister Schneider stellt daher folgenden

Antrag:

Genehmigung der Darlehensaufnahme von € 1,094.700,00 für die Wasserversorgungsanlage BA29 Sanierungen 2021, bei der Erste Bank d. österr. Sparkassen AG als Bestbieter mit einem Fixzinssatz auf die Gesamtlaufzeit von 3,200% p.a..

Beschluss: in offener Abstimmung einstimmig angenommen.

Gemeinderat Cermak nimmt wieder an der Sitzung teil.

13.) 1. Nachtragsvoranschlag 2024

Vizebürgermeister Schneider berichtet:

Für das Haushaltsjahr 2024 war ein Nachtragsvoranschlag zu erstellen. Einerseits war es notwendig die vorliegenden Ergebnisse aus dem Rechnungsabschluss 2023, sowie unterjährige Ereignisse einzuarbeiten und andererseits waren die Ertragsanteile gem. Vorgabe des Landes NÖ um 1,9% zu reduzieren.

Der Ergebnisvoranschlag weist im Saldo 00 ein Nettoergebnis nach Zuweisung und Entnahmen von Haushaltsrücklagen von € -1.604.100, -- und der Finanzierungsvoranschlag weist einen Saldo (5) Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung i.d.H. von € 2.050.000, -- aus.

Der Entwurf des 1. Nachtragsvoranschlages 2024 wurde nach den Vorgaben der VRV 2015 erstellt, kundgemacht und im Finanzausschuss und im Stadtrat behandelt.

Vizebürgermeister Schneider stellt daher folgenden

Antrag:

Genehmigung des vorliegenden 1. Nachtragsvoranschlages einschließlich des Nachtrages des Dienstpostenplanes für das Jahr 2024.

Hiezu erfolgt eine Wortmeldung von Stadtrat Scharinger. Bürgermeister Ing. Babinsky und Vizebürgermeister Schneider geben Erläuterungen ab. Weiters erfolgt eine Wortmeldung von Gemeinderat Ing. Bauer.

Beschluss: in offener Abstimmung mit 18 ÖVP-Dafürstimmen, 6 GRÜNE-, 4 SPÖ- und 1 FPÖ-Stimmenthaltung und 5 LS-Gegenstimmen angenommen.

14.) Annahmeerklärungen/Förderverträge

A) NÖ-Wasserwirtschaftsfonds ABA BA 58

Kommunalkredit Public Consulting GmbH ABA BA 58

B) Kommunalkredit Public Consulting GmbH WVA BA 29

A)

Vizebürgermeister Schneider berichtet:

a) Fördervertrag/Annahmeerklärung Kommunalkredit Public Consulting GmbH

Vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft, vertreten durch die Kommunalkredit Public Consulting GmbH, liegt ein Förderungsvertrag über die Abwasserentsorgungsanlage BA58 LIS KG Altenmarkt, Enzersdorf und Kleinkadolz (Kanal+Wasser) vor. Die vorläufigen förderbaren Investitionskosten betragen € 210.000,00 und die vorläufige Pauschale für das Leitungsinformationssystem sind € 60.200,00. Die Gesamtförderung im vorläufigen Nominale von € 60.200,00 wird in Form von Bauphasen- und Finanzierungszuschüssen ausbezahlt.

Vizebürgermeister Schneider stellt folgenden

Antrag:

Annahme des vorliegenden Förderungsvertrages, Antragsnummer C305842, mit der Kommunalkredit Public Consulting GmbH vom 28.05.2024 zur Erlangung der Förderung für den BA58 LIS KG Altenmarkt, Enzersdorf und Kleinkadolz (Kanal+ Wasser), Abwasserentsorgungsanlage.

Beschluss: in offener Abstimmung einstimmig angenommen.

b) Fördervertrag/Annahmeerklärung NÖ. Wasserwirtschaftsfonds

Vizebürgermeister Schneider berichtet:

Vom NÖ. Wasserwirtschaftsfonds liegt eine Zusicherung über Fördermittel für die Abwasserentsorgungsanlage Hollabrunn, BA58, LIS KG Altenmarkt, Enzersdorf und Kleinkadolz (Kanal+Wasser) vor. Für die vorläufigen förderbaren Kosten Leitungsinformationssystem in der Höhe von € 210.000,00 wird eine Pauschalförderung im Ausmaß von € 15.050,00 in Form eines nicht rückzahlbaren Beitrages gewährt. Für die Investitionskosten zum Leitungsinformationssystem kann keine theoretische Annuität geltend gemacht werden.

Vizebürgermeister Schneider stellt daher folgenden

Antrag:

Genehmigung der vorliegenden Annahmeerklärung des NÖ. Wasserwirtschaftsfonds vom 27. Juni 2024, WA4-WWF-40377058/2 für die Abwasserentsorgungsanlage Hollabrunn, BA58, LIS KG Altenmarkt, Enzersdorf und Kleinkadolz (Kanal+Wasser).

Beschluss: in offener Abstimmung einstimmig angenommen.

B)

Weiters berichtet Vizebürgermeister Schneider:

a) Fördervertrag/Annahmeerklärung Kommunalkredit Public Consulting GmbH

Vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, vertreten durch die Kommunalkredit Public Consulting GmbH., liegt ein Förderungsvertrag über die Wasserversorgungsanlage BA29 Sanierungen 2021, vor. Für die vorläufig förderbaren Investitionskosten von € 1,230.000,00 beträgt der vorläufige Förderungssatz 11%. Die Gesamtförderung im vorläufigen Nominale von € 135.300,00 wird in Form von Bauphasen- und Finanzierungszuschüssen ausbezahlt.

Vizebürgermeister Schneider stellt daher folgenden

Antrag:

Annahme des vorliegenden Förderungsvertrages, Antragsnummer C105179, mit der Kommunalkredit Public Consulting GmbH vom 28.05.2024 zur Erlangung der Förderung für den BA29 Sanierungen 2021, Wasserversorgungsanlage.

Beschluss: in offener Abstimmung einstimmig angenommen.

15.) Bericht über eine Prüfung des Prüfungsausschusses

Bürgermeister Ing. Babinsky bringt dem Gemeinderat seinen Bericht über eine nicht angesagte Überprüfung der Ausgaben für Repräsentationszwecke des Bürgermeisters, Voranschlagstelle 01900.723000 vom 03. September 2024

gemeindeordnungsgemäß zur Kenntnis. Der Obmann des Prüfungsausschusses Gemeinderat DI Tauschitz bringt dem Gemeinderat das Protokoll der Sitzung vom 03. September 2024 gemeindeordnungsgemäß zur Kenntnis. Hiezu erfolgen vier Wortmeldungen von Stadtrat Scharinger und eine Wortmeldung von Gemeinderätin Schmidt MSc.

Vizebürgermeister Schneider und Bürgermeister Ing. Babinsky geben Erläuterungen ab. Weiters erfolgt eine Wortmeldung von StaDir. Mag. Stockinger und Stadtrat Mag. Dechant.

16.) Vergabe von Lieferungen und sonstigen Leistungen

Stadtrat Ing. Niedermayer berichtet und stellt folgenden

Antrag:

WASSER

WVA – Ersatzbrunnen Magersdorf 1B, Brunnenbau

Fa. Bacher Brunnenbau GmbH, 4591 Molln

Bohren Brunnen, Ausbau und Brunnenvorschacht

€ 273.969,06 exkl.

Bedeckung: 5.850.060.104

Hiezu erfolgt eine Wortmeldung von Gemeinderat Loy und Ing. Bauer. Stadtrat Ing. Niedermayer gibt Erläuterungen ab.

Beschluss: in offener Abstimmung einstimmig angenommen.

Stadtrat Ing. Scharinger berichtet und stellt folgenden

Antrag:

STUDENTENHEIM

ÖFB-Nachwuchsleistungszentrum

Vergabe an Bestbieter

Umstellung der Beleuchtung bei den Fußballplätzen

Akademie/Studentenheim auf LED Flutlicht Beleuchtung

geschätzte Kosten:

€ 115.000,-- exkl.

Fördermöglichkeiten

Sport Land NÖ € 30.000,00

KPC € 3.000,00

NÖFV (Fußballverband) € 12.000,00

KIP € 56.339,32

€ 101.339,32

Bedeckung: 5.25100.06000

Beschluss: in offener Abstimmung einstimmig angenommen.

Stadtrat Ing. Schnötzingler berichtet und stellt folgenden

Antrag:**FEUERWEHR****FF Oberfellabrunn – Hilfeleistungsfahrzeug 2**

Grundsatzbeschluss für den Ankauf eines HLF2 für die FF Oberfellabrunn als Ersatz für das LFA (BJ 12/2002) mit Kosten in Höhe von ca. , € 378.000,-- inkl.

Sollte eine Anmeldung für eine Anschaffung des Fahrzeuges beim Landesfeuerwehrverband bis 30.9.2024 erfolgen, kann eine Sonderförderung in Anspruch genommen werden.

Die Zahlung des Kaufpreises erfolgt

- 1/3 bei Bestellung (2024/2025)
- 1/3 bei Fahrgestelllieferung (ca. 2026)
- 1/3 bei Fahrzeugabnahme (ca. 2027)

Die Kosten für die Anzahlung des Fahrzeuges bei Bestellung werden von der FF Oberfellabrunn übernommen.

Von Seiten des NÖ Landesfeuerwehrverbandes wurden folgende Förderungen in Aussicht gestellt:

Förderung HLF2	€	68.750,--
Umsatzsteuerrückvergütung (gedeckt)	€	62.500,--

Beschluss: in offener Abstimmung einstimmig angenommen.**17.) Förderungen, Subventionen**

Bürgermeister Ing. Babinsky berichtet und stellt folgende

Anträge:**FÖRDERUNG VON ELEKTROBETRIEBENEN FAHRRÄDERN/LASTENFAHRRÄDERN/ROLLER/SCOOTER**

Elisabeth MAURER, Kirchengasse 16, 2014 Breitenwaida	€ 75,--
Gertrude SEDLACZEK, Hauptstraße 14 a, 2014 Dietersdorf	€ 50,--

Jakob RAFFEL, Rohrmühlgasse 202, 2020 Sonnberg	€ 50,--
Herbert HASELMAYR, Schwedenstraße 23, 2020 Hollabrunn	€ 50,--
Johann HOGL, Gilleisstraße 75, 2020 Hollabrunn	€ 50,--
Inge HOGL, Gilleisstraße 75, 2020 Hollabrunn	€ 50,--
Waltraud LINTNER, Wienerstraße 50/21, 2020 Hollabrunn	€ 50,--

FÖRDERUNG VON ELEKTROBETRIEBENEN MEHRSPURIGEN KRAFTFAHRZEUGEN

Adolf TICHY, Rossau 113, 2020 Aspersdorf	€ 200,--
--	----------

FÖRDERUNG VON SOLAR- UND PHOTOVOLTAIKANLAGEN

Herbert SCHMEIKAL, Hölzlgasse 26, 2020 Hollabrunn	€ 365,--
Dr. Beate MICEK-DEKOVICS u. Dr. David DEKOVICS für Zahnärzteteam Micek-Dekovics, Birkenweg 1, 2020 Hollabrunn	€ 600,--
Adolf FAHRNGRUBER, Unterort 4, 2031 Eggendorf i. Th.	€ 365,--
Mag. Johannes HUDELIST, Lukasweg 237, 2020 Aspersdorf	€ 365,--

ALARMANLAGEN

Markus HASELMAYR, Hölzlgasse 14, 2020 Hollabrunn	€ 100,--
--	----------

FÖRDERUNG ZUR ERRICHTUNG VON ZISTERNEN UND/ODER SICKERSCHÄCHTEN

Katharina AMON, Zubergasse 33, 2020 Sonnberg für Hausrucken 1, 2014 Breitenwaida	€ 700,--
Klaus GAMAUF, Hauptstraße 27, 2014 Dietersdorf	€ 450,--

WIRTSCHAFTSFÖRDERUNGSAKTION - Innenstadt Mietzuschuss

Werner KIENAST, Großnondorfer Straße 129/12, 2042 Guntersdorf		
→ MyReefLine	1. Jahr	€ 1.080,--
Aquaristik und Zoobedarf	2. Jahr	€ 800,--
Bahnstraße 27, 2020 Hollabrunn	3. Jahr	€ 560,--

FÖRDERUNG VERTRAGSKASSENÄRZTE

Dr. Elisabeth SCHENK, Brausewettergasse 16/6, 1220 Wien
für Sparkassegasse 36, Top 6, 2020 Hollabrunn

€ 10.000,--

Hiezu erfolgt eine Wortmeldung von Stadtrat Mag. Dechant.

Beschluss: in offener Abstimmung einstimmig angenommen.

Weiters berichtet Bürgermeister Ing. Babinsky:

Der Verein ESV Breitenwaida hat Asphaltstöcke, Asphaltstockplatten und Stiele für das Publikumsspiel als Leihgeräte angeschafft und ersucht die Stadtgemeinde Hollabrunn um Gewährung einer Subvention für diesen Ankauf in Höhe von einmalig € 900,00.

Bürgermeister Ing. Babinsky stellt daher folgenden

Antrag:

Der ESV Breitenwaida soll eine einmalige Förderung für den Ankauf der Asphaltstöcke, Asphaltstockplatten und Stielen in der Höhe von € 900,00 erhalten.

Bedeckung: 1.26900.757000

€ 900,00

Beschluss: in offener Abstimmung einstimmig angenommen.

18.) Liegenschaftsangelegenheiten

Stadtrat Ing. Schnötzingler berichtet und stellt folgende

Anträge:

1. GRUNDVERKAUF

1.1. Dipl.-Ing. Werner Hofbauer, Wien

Die Stadtgemeinde Hollabrunn verkauft an Herrn Dipl.-Ing. Werner Hofbauer, Wien das Grundstück 4732/68, KG Hollabrunn Tannenweg im Ausmaß von 561 m² um einen Grundpreis von € 220,-- pro m² zuzüglich Aufschließungsabgabe nach Bauklasse II.

Der Kaufvertrag ist abzuschließen bis 31.12.2024 und darin ist aufzunehmen, dass mit dem Bau eines Wohnhauses bis längstens 31.12.2026 zu beginnen und dieses bis spätestens 31.12.2029 fertiggestellt sein muss. Der Kaufvertrag wird vom Notariat Mag. Pfitzner, Hollabrunn erstellt, weiters ist das Wiederkaufsrecht für die Stadtgemeinde Hollabrunn im Grundbuch einzuverleiben, sämtliche Kaufvertragskosten, etc. sind von den Antragstellern zu tragen.

Die Antragsteller sind einverstanden das Kaufansuchen in der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates zu behandeln.

Beschluss: in offener Abstimmung einstimmig angenommen.**2. GRUNDANKAUF****2.1. Moisi Mario, Stockerau**

In der Gemeinderatssitzung vom 25.6.2019 wurde beschlossen das Grundstück 7/9, KG Enzersdorf im Ausmaß von 1.040 m², Bauplatz um einen Grundpreis von € 22,-- pro m² zuzüglich Aufschließungsabgabe nach Bauklasse II an Herrn Moisi zu verkaufen.

Der Verkauf hat stattgefunden, Herr Moisi ist grundbücherlicher Eigentümer. Herr Moisi gibt mit Schreiben vom 18.7.2024 bekannt, dass er den Bauplatz zurückgeben möchte, da er die Bauverpflichtung nicht mehr erfüllen kann.

Die Stadtgemeinde Hollabrunn kauft (bzw. Rückabwicklung) von Herrn Mario Moisi, Stockerau das Grundstück 7/9, KG Enzersdorf im Ausmaß von 1.040 m² zum damaligen Kaufpreis von € 22.880,00.

Die Kosten für die Errichtung des Kaufvertrages, Durchführungskosten etc. sind von Herrn Moisi zu tragen.

Beschluss: in offener Abstimmung einstimmig angenommen.**3.VERPACHTUNG****3.1. Fangmayer Inge „Papa Luigi“**

Die Stadtgemeinde Hollabrunn verpachtet an Frau Fangmayer Inge, Großweikersdorf eine Teilfläche des Grundstückes 3871/4, KG Hollabrunn im Ausmaß von 800 m² zu einem Pachtzins von € 650,-- brutto/p.a inkl. USt, indexgesichert, halbjährliche Zahlung. Die Kosten für Strom und Wasser gelangen zusätzlich zur Verrechnung.

Beschluss: in offener Abstimmung einstimmig angenommen.**3.5. Mietvertrag VS Kirchenplatz – NÖ Dorf- und Stadterneuerung GmbH DORN**

Die Stadtgemeinde Hollabrunn vermietet an die NÖ Dorf- und Stadterneuerung GmbH DORN, Purkersdorfer Straße 6a, 3100 St. Pölten Büroräumlichkeiten in der Liegenschaft Kirchenplatz 4 mit einer Gesamtfläche von 521 m² zu € 5,90 pro m² im Monat - in Summe daher zu einer **Nettomiete von € 3.073,90 pro Monat.**

zuzüglich Betriebskosten (Akonto: 521 m² a € 8 = € 4.168 p.a./€ 347,33 p.m.) und zuzüglich Strom und Wärme; Die Miete ist indexgesichert. Mietbeginn Jänner 2025.

Beschluss: in offener Abstimmung einstimmig angenommen.

Bürgermeister Ing. Babinsky verlässt wegen Befangenheit den Sitzungssaal und übergibt den Vorsitz an Vizebürgermeister Schneider.

3.6. Mietvertrag VS Kirchenplatz - Leader

Die Stadtgemeinde Hollabrunn vermietet an Leader Büroräumlichkeiten in der Liegenschaft Kirchenplatz 4 mit einer Gesamtfläche von 63,87 m² zu € 5,90 pro m² im Monat - in Summe daher zu einer **Nettomiete von € 376,83 pro Monat** zuzüglich Betriebskosten (Akonto: 63,87 m² a € 8 = € 510,96,-- p.a./€ 50,-- p.m.) und zuzüglich Strom und Wärme; Die Miete ist indexgesichert. Mietbeginn Jänner 2025.

Beschluss: in offener Abstimmung einstimmig angenommen.

Bürgermeister Ing. Babinsky nimmt wieder an der Sitzung teil und übernimmt den Vorsitz.

3.7. Benützungsvereinbarung Stadtarchiv Hollabrunn

Die Stadtgemeinde Hollabrunn nützt für Zwecke des Stadtarchives das Untergeschoss der Liegenschaft Kirchenplatz 4 mit einer Gesamtfläche von 267 m². Die anteilige Miete bzw. Betriebskosten werden diesem Ansatz intern belastet.

Beschluss: in offener Abstimmung einstimmig angenommen.

4. SONSTIGES

4.1. EVN Netz NÖ Trafostationen Hollabrunn Tannenweg, Hollabrunn Christophorusstraße, Hollabrunn Mausfall, Magersdorf, Alleestraße, Aspersdorf Platzl und Mariathal Unterort Dienstbarkeitsverträge

A) Hollabrunn Tannenweg

Aufgrund von Ausbauarbeiten am Stromnetz soll eine bestehende Trafostationen auf dem Grundstück 3732/51 Tannenweg gegen ein neueres Modell ausgetauscht werden, weiters werden neue Verkabelungen vorgenommen.

B) Hollabrunn Christophorusstraße

Aufgrund von Ausbauarbeiten am Stromnetz soll eine bestehende Trafostationen auf dem Grundstück 4537/15 Christophorusstraße gegen ein neueres Modell ausgetauscht werden.

C) Hollabrunn Mausfall

Aufgrund von Ausbauarbeiten am Stromnetz soll eine neue Trafostationen auf dem Privatgrundstück 834/7 Mausfall Wohnhausanlage errichtet werden, auf Gemeindegrund werden hierfür ca. 200 m neue Verkabelungen vorgenommen.

D) Magersdorf Alleestraße/RobertLöfflerstraße

Aufgrund von Ausbauarbeiten am Stromnetz soll eine bestehende Trafostationen auf dem Grundstück 911/2 Alleestraße/RobertLöfflerstraße abgetragen werden und eine neue Trafostation auf dem Grundstück 911/2, KG Magersdorf errichtet werden, weiters werden neue Verkabelungen vorgenommen.

E) Mariathal Unterort

Aufgrund von Ausbauarbeiten am Stromnetz soll eine neue Trafostationen auf dem Grundstück 133, KG Mariathal, Unterort errichtet werden, weiters werden bestehende Freileitungen abgetragen und neue Kabelleitungen errichtet.

Für diese Standorte ist der Abschluss von Dienstbarkeitsverträgen sowie von Rahmenson dernutzungsverträgen mit der Netz NÖ GmbH erforderlich. Die Dienstbarkeit wird unentgeltlich gewährt.

Beschluss: in offener Abstimmung einstimmig angenommen.

4.2. EVN Netz NÖ Trafostation Enzersdorf Dienstbarkeitsvertrag

Aufgrund des Netzausbaus beabsichtigt die EVN auf dem Grundstück 1375/8, KG Enzersdorf eine neue Trafostation zu errichten.

Aus diesem Grund ist der Abschluss des vorliegenden Dienstbarkeitsvertrages mit der Netz NÖ GmbH erforderlich. Die Dienstbarkeit wird unentgeltlich gewährt.

Beschluss: in offener Abstimmung einstimmig angenommen.

4.3. EVN Wärme GmbH

Die EVN Wärme GmbH plant für den Fernwärmeanschluss der Liegenschaft Sparkasse gasse 9—13 (Frieden) die Leitung auf den Grundstücken der Stadtgemeinde Hollabrunn (öffentliches Gut) 4076/16 und 49/1 zu verlegen.

Die Stadtgemeinde Hollabrunn schließt mit der EVN Wärme GmbH, Maria Enzersdorf einen Sondernutzungsvertrag über die Leitungsverlegung auf öffentlichem Gut. Für die Sondernutzung der Gemeindegrundstücke werden die Abgaben entsprechend den gültigen rechtlichen Grundlagen (z.B. Gebrauchsabgabe, NÖ Gebrauchsabgabegesetz) eingehoben.

Beschluss: in offener Abstimmung einstimmig angenommen.

4.4. Entlassung aus dem öffentlichen Gut

Stadtgemeinde Hollabrunn – Eichinger, Hollabrunn

Teilfläche des Grundstückes 4123/4, KG Hollabrunn, Ausmaß 5 m² (TF5)

Beschluss: in offener Abstimmung einstimmig angenommen.

4.5. Übernahme ins öffentliche Gut

Stadtgemeinde Hollabrunn – Mitrovic, Breitenwaida

Teilfläche des Grundstückes 1323, KG Breitenwaida, Ausmaß 27 m² (TF2)

Beschluss: in offener Abstimmung einstimmig angenommen.

Bürgermeister Ing. Babinsky verlässt wegen Befangenheit den Sitzungssaal und übergibt den Vorsitz an Vizebürgermeister Schneider.

1. GRUNDVERKAUF

1.2. Gesellschaft für Politik und Wirtschaft im Weinviertel, Hollabrunn

Die Stadtgemeinde Hollabrunn verkauft an die Gesellschaft für Politik und Wirtschaft im Weinviertel, Hollabrunn das Grundstück 4139/16, KG Hollabrunn Ausstellungsstraße im Ausmaß von 591 m² um einen Grundpreis von € 60,-- pro m².

Hiezu erfolgen zwei Wortmeldungen von Stadtrat Scharinger, zwei Wortmeldungen von Stadträtin Mag. Fasching und Gemeinderat Eckhardt. Weiters erfolgt eine Wortmeldung der Gemeinderäte Mag. Ecker und Sommer.

Vizebürgermeister Schneider und Stadtrat Ing. Schnötzingler geben Erläuterungen ab und danach lässt Vizebürgermeister Schneider abstimmen.

Beschluss: in offener Abstimmung mit 17 ÖVP-Dafürstimmen und 6 GRÜNE-, 5 LS-, 4 SPÖ und 1 FPÖ-Gegenstimmen angenommen.

Bürgermeister Ing. Babinsky nimmt wieder an der Sitzung teil und übernimmt den Vorsitz.

3. VERPACHTUNG

3.2. Brechelmacher Monika, Oberfellabrunn

Die Stadtgemeinde Hollabrunn verpachtet an Frau Monika Brechelmacher die Grundstücke:

KG Magersdorf

Grundstück	Ausmaß	Grundpacht
180	5.884 m ²	350,--
179/1	4.568 m ²	350,--
693	7.233 m ²	350,--
694	583 m ²	350,--
695	1.014 m ²	350,--

Der Vorpächter Herr Josef Weber, 2020 Oberfellabrunn, Zeile 94 lässt diese Grundstücke aufgrund Pensionierung zurück, seine Nichte Frau Brechelmacher übernimmt den Betrieb.

Hiezu erfolgen drei Wortmeldungen von Stadtrat Scharinger. Stadtrat Ing. Schnötzingler gibt Erläuterungen ab.

Beschluss: in offener Abstimmung einstimmig angenommen.

3.4. Auflösung Pachtvertrag

Der Pachtvertrag mit der Fa. Authried GmbH als Betreiber der Betriebsstätte „Lake Lounge“ wird mit Ablauf der Saison 2024 (15.9.2024) einvernehmlich aufgelöst. Gleichzeitig soll für die Saison 2025 (15.4. bis 15.9.) eine Ausschreibung durchgeführt werden, um einen neuen Betreiber zu finden.

Hiezu erfolgt eine Wortmeldung von Stadtrat Scharinger, zwei Wortmeldungen von Gemeinderat Mag. Ecker und eine Wortmeldung der Gemeinderäte Eckhardt und Sommer. Bürgermeister Ing. Babinsky und Vizebürgermeister Schneider geben Erläuterungen ab.

Beschluss: in offener Abstimmung einstimmig angenommen.

Gemeinderat Rausch verlässt wegen Befangenheit den Sitzungssaal.

3.3. Verwertung (Vermietung) von Teilflächen der REDL-Gebäudeteile

Verwertung (Vermietung) von Teilflächen der REDL-Gebäudeteile

Bereits im Juni 2024 wurde ein Beschluss zur Verwertung der Liegenschaft des ehemaligen REDL-Gebäude gefasst.

Nunmehr soll dieser Beschluss entsprechend der Nutzer präzisiert werden.

Die Stadtgemeinde Hollabrunn als Vermieterin vermietet folgende Flächen:

Ca. 300 m² (lt. Aufstellung) an Hr. Riepl Karl,
Billrothgasse 2/1/4, 2020 Hollabrunn

Ca. 300 m² (lt. Aufstellung) an Hr. Saure Ernst,
Jägerberg 29, 2020 Raschala

Ca. 300 m² (lt. Aufstellung) an die Fa. Esche Transport,
Hauptstr. 42, 2014 Dietersdorf

Ca. 350 m² (lt. Aufstellung) an die Hubsli Land GesmbH, 2020 Hollabrunn

Ca. 60 m² (lt. Aufstellung) an Hr. Klaus Schober,
Wienerstr. 103, 2020 Hollabrunn

Ca. 30 m² (lt. Aufstellung) an Krippenfreunde Österreich, Ortsgruppe Hollabrunn,
Hr. Konrad Rapp, 2020 Hollabrunn

Ca. 465 m² intern an die Stadtwerke Hollabrunn/Kultur u. Freizeit

Die Vermietung erfolgt zu einem Mietpreis von € 3,30 pro m² und zu Betriebskosten in Höhe von vorerst € 1,- pro m² (wird dann jedes Jahr nach dem tatsächlichen Verbrauch angepasst). Der Mietpreis ist indexgesichert.

Die Mietflächen müssen von den Mietern für Ihre Zwecke auf Ihre Kosten adaptiert werden, eine mietfreie Zeit bis zum 31.12.2024 gilt als vereinbart.

Die Vermietung soll ohne Umsatzsteuer erfolgen.

Hiezu erfolgen zwei Wortmeldungen von Vizebürgermeister Schneider und Gemeinderat Mag. Ecker. Bürgermeister Ing. Babinsky und Stadtrat Ing. Schnötzing geben Erläuterungen ab. Weiters erfolgt eine Wortmeldung von Gemeinderat Wally.

Beschluss: in offener Abstimmung mit 17 ÖVP-, 5 LS-, 4 SPÖ- und 1 FPÖ-Dafürstimmen und 6 GRÜNE- Stimmenthaltung angenommen.

Gemeinderat Rausch nimmt wieder an der Sitzung teil.

Weiters berichtet Stadtrat Ing. Schnötzing über eine Maßnahme gemäß § 38 NÖGO 1973 die Bürgermeister Ing. Babinsky getätigt hat:

Aufgrund einer Anfrage vom Verein Sonnendach wurde das Erdgeschoss in der Schule am Koliskopplatz (ca. 400 m² nutzbare Fläche) ab 16.9.2024 für die Tagesbetreuungsstätte vorübergehend (6 bis 8 Wochen) in der Zeit von 7:00 bis 16:00 kostenlos zur Verfügung gestellt wird.

Die Zählerstände wurden abgelesen, die Betriebskosten werden ersetzt.

Aufgrund der Hochwasserkatastrophe und der nunmehr einsetzenden Sanierungsarbeiten war die Aufrechterhaltung des Betriebes der Tagesstätte in der Aumühlgasse nicht mehr möglich. Eine Vereinbarung wurde aufgesetzt und vom Bürgermeister und dem Verein Sonnendach gefertigt.

Ende öffentlicher Teil:
21 Uhr 42

Die Mandatäre Stadtrat Scharinger und die Gemeinderäte DI Tauschitz, Lichtenecker, Fischer und Wagner verlassen die Sitzung.